

Information zur Datenerhebung nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und §§ 82, 84a SGB X

bei Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Stand: September 2018

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten hat einen hohen Stellenwert. Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns sowie Ihre Rechte nach der DS-GVO und den Regelungen des Sozialdatenschutzes.

Behörde als verantwortliche Stelle

Landratsamt Waldshut, Jugendamt – vertreten durch den Landrat Dr. Martin Kistler –
Kaiserstraße 110, 79761 Waldshut-Tiengen, Email: Jugendamt@landkreis-waldshut.de

Kontakt der behördlichen Datenschutzbeauftragten

Postanschrift: Kaiserstraße 110, 79761 Waldshut-Tiengen
E-Mail-Adresse: datenschutz@landkreis-waldshut.de

Zweckbestimmung und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Das Jugendamt - Unterhaltsvorschussstelle - verarbeitet personenbezogene Daten von Ihnen zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG.

Rechtsgrundlagen

Die Datenverarbeitung durch die Unterhaltsvorschussstelle stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 68 Nr. 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, § 67 Absatz 2 Satz 1, 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 1, 2, 4 bis 7 UVG.

Bei weiteren Fragen zu den Rechtsgrundlagen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.

Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Datenkategorien können vom Jugendamt –Unterhaltsvorschussstelle- je nach gesetzlicher Aufgabe und Rechtsgrundlage verarbeitet werden:

Grunddaten zur Person

Nachname, Geburtsname, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Familienstand, Kindschaftsverhältnis, Staatsangehörigkeit

Weitere mögliche personenbezogene Daten:

Bankverbindung, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Leistungszeitraum, -höhe und -art, Angaben zur Unterbringung und zu Betreuungszeiten des Kindes, Daten zu Unterhaltsansprüchen/ Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisse, Aufenthaltsstatus

Empfänger/innen oder Kategorien von Empfängern/innen

Die personenbezogenen Daten können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung des Jugendamtes –Unterhaltsvorschussstelle- an folgende Dritte übermittelt werden:

Andere Sozialleistungsträger (z. B. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundeszentralamt für Steuern,

Bundesamt für Finanzen, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, für den Bereich Unterhaltsvorschuss zuständiges Landesministerium, Insolvenzverwalter, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., Ausländerbehörden, Auftragsverarbeiter (z.B. Scandienstleister, IT-Dienstleister)

Zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen sowie der Rechnungsprüfung dürfen § 67 c Abs. 2 Nr. 3 SGB X personenbezogene Daten an die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Stellen übermittelt oder von diesen genutzt werden.

Datenquellen

Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei dem Betroffenen zu erheben. Das Jugendamt – Unterhaltsvorschussstelle – kann zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 DSGVO i.V.m. §§ 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 6 Abs. 2, 5 und 6 UVG unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen oder Personen erheben:

Andere Sozialleistungsträger (z. B. Sozialleistungsträger, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörden

Ihre Rechte

Auf Ihre Rechte zur Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlage hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO i.V. mit §§ 81, 83 und 84 SGB X.

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie Beschwerden erheben beim:
Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32,
70025 Stuttgart, Email: poststelle@ldi.bwl.de

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person

Beruhet die Bereitstellung der personenbezogenen Daten nach Art. 13 Abs. 2 lit c DS-GVO auf Ihrer Einwilligung und Sie willigen nicht in die Bereitstellung ein, so kann die Folge der Nichtbereitstellung die Versagung einer Leistung gem. § 66 Abs. 1 SGB I sein.

Beruhet die Bereitstellung der personenbezogenen Daten auf einer gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht der betroffenen Person zur Bereitstellung nach Art. 13 Abs. 2 lit e DS-GVO, so kann die Folge der Nichtbereitstellung die Versagung der Leistung gem. § 66 Abs. 1 SGB I sein.

Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden durch das Jugendamt gelöscht, wenn sie für die Durchführung der eigenen Aufgaben nicht mehr benötigt werden und die rechtlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Die Aufbewahrungsfrist beträgt für den Bereich der Leistungen nach dem SGB VIII 10 Jahre.

Solange die Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, besteht nach § 84 Abs. 4 SGB X i. V. mit Art. 17 Abs. 3 DS-GVO kein Recht auf Löschung.